

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **64 (1984)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

umkehr, um eine Gewichtsverlagerung bei der Abwägung verschiedener und sich teilweise entgegensetzender Interessen. Aus solchen Überlegungen wurde auf einen Waffenartikel in der Bundesverfassung und auf ein entsprechendes Ausführungsgesetz verzichtet.

Der Abbau der «Gesetzesflut» kann auch nicht in einem einmaligen Akt bewerkstelligt werden. Wir können nicht einfach unsere Gesetzessammlung durchgehen, einzelne Erlasse herausstreichen und dann meinen, das Problem sei gelöst. Dieser Abbau ist vielmehr eine ständige Aufgabe aller Verursacher, der privaten ebenso wie der staatlichen. Der Bundesrat hat zumindest den guten Vorsatz dazu. Zitat aus den kürzlich publizierten Regierungsrichtlinien 1983–87: «Wir werden der Frage der Regelungsdichte des Bundesrechts besondere Aufmerksamkeit schenken. Wir streben sowohl im Verhältnis Bund–Kantone wie im Verhältnis Bund–Private eine Rechtsetzung an, welche die wirksame Erfüllung der übertragenen Aufgaben erlaubt, dabei jedoch auf den Gestaltungsspielraum der Kantone und Privaten Rücksicht nimmt und auf Perfektionismus verzichtet.»

Kultur ist nicht umsonst

Einstmals sorgten reiche Fürstenhäuser und die Kirche für Kultur. Heute ist Kulturförderung die Sache von begüterten Mäzenen und Aufgabe von Staat und Gemeinden. Daneben aber können wir alle im stillen unseren vielleicht bescheidenen aber dennoch wertvollen Beitrag leisten.

Wie wär's, wenn Sie die Schweizer Monatshefte abonnieren oder, falls Sie schon Abonnent sind, ein Abonnement schenken würden? Unsere Zeitschrift kann nicht jedermanns Lektüre sein, wir wissen es, und darum bedarf sie der Unterstützung ihrer kulturbewussten Freunde.

Benützen Sie die beiliegende Bestellkarte. Danke!

Schweizer Monatshefte

Queen's[®]

Quinine Water
Bitter Lemon
Bitter Orange





*Gfeller entwickelt, produziert und installiert
Kommunikationssysteme in modernster Elektronik.*

*Der Mut zum Neuen und das Qualitätsdenken
in Herstellung und Service prägen die aktuelle
Entwicklung unseres erfolgreichen Berner Unternehmens.*

*Gfeller – ein engagierter Partner für die Lösung
Ihrer Kommunikationsaufgaben.*

gfeller
telecommunications

*Gfeller AG, Telefonie und Fernwirktechnik
3018 Bern, Telefon 031 50 51 11*



Einer von 80 000 Profis

Ob Walter Bichsel nachts als Radioamateur weltweit nach Wellen jagt oder tagsüber als Elektronikfachmann millimeterkleine Verbindungen schafft, eines hat er mit seinen 80 000 Kolleginnen und Kollegen gemeinsam: Professionalität.

CIBA-GEIGY Wir stehen auf Profis

Ciba-Geigy ist auf folgenden Gebieten tätig:
Farbstoffe und Chemikalien, Pharmazeutika, Produkte für die Landwirtschaft, Kunststoffe und Additive,
Fotomaterialien, Haushalt-, Garten- und Körperpflegemittel, elektronische Geräte.

C 11

